

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Migranten-Einbürgerungen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Migranten haben in den letzten zehn Jahren aufgrund welcher Gesetzgebung in Mecklenburg-Vorpommern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (bitte jeweils nach Jahren und zuständigen Landkreisen sowie kreisfreien Städten aufgliedern)?

Alle Einbürgerungen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 22. Juli 1913 [RGBl. I S. 583, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)] sowie dem Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in der jeweils zum Zeitpunkt der Einbürgerung geltenden Fassung.

§ 36 Absatz 1 StAG ordnet an, dass über die Einbürgerungen jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt werden, beginnend ab dem Jahr 2000. Der Erhebung unterliegen alle Einbürgerungen, unabhängig von der Rechtsgrundlage. Nach Absatz 2 erfassen die Erhebungen für jede eingebürgerte Person folgende Erhebungsmerkmale:

1. Geburtsjahr,
2. Geschlecht,
3. Familienstand,
4. Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung,
5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren,
6. Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
7. bisherige Staatsangehörigkeiten und
8. Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten.

Diese Statistischen Berichte „Einbürgerungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Kennziffer A193 2022 00) können kostenfrei auf den Internetseiten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Ver%C3%B6ffentlichungen/Statistische-Berichte/A/> heruntergeladen werden.

Eine Unterteilung nach Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt in den statistischen Berichten erst ab dem Jahr 2019. Für eine nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennte Darstellung für die Jahre 2013 bis 2018 unter Berücksichtigung der oben genannten Erhebungsmerkmale müsste jede einzelne Einbürgerungsakte erneut geprüft werden. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Wie schlüsseln sich die eingebürgerten Migranten der letzten zehn Jahre auf (bitte jeweils nach zuständigen Landkreisen sowie kreisfreien Städten, Jahr, Geschlecht, Alter und Herkunft aufgliedern)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welchen Aufenthaltstitel hatten die eingebürgerten Migranten der letzten zehn Jahre (bitte jeweils jährlich nach Anzahl und zuständigen Landkreisen sowie kreisfreien Städten aufgliedern)?

Die Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt der Einbürgerung werden statistisch nicht erfasst. Es müsste daher jede einzelne Einbürgerungsakte geprüft werden. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Wie viele der eingebürgerten Migranten haben nach Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit in den letzten zehn Jahren auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verzichtet (bitte jeweils jährlich nach zuständigen Landkreisen sowie kreisfreien Städten aufgliedern)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Motive und rechtlichen Grundlagen bzw. welcher Status waren in den letzten zehn Jahren ursächlich für die Einwanderung der inzwischen eingebürgerten Personen (Kriegsflüchtlinge, Kontingentflüchtlinge, Familiennachzug, Asylbewerber) (bitte jährlich nach zuständigen Landkreisen sowie kreisfreien Städten aufgliedern)?

Die Motive, die für die Einwanderung ursächlich waren, sind im Einbürgerungsverfahren rechtlich nicht relevant und werden daher nicht erfasst.

Zur Erfassung der rechtlichen Grundlagen der erfolgten Einbürgerungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zur Erfassung des Status der Antragstellenden wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Gegen wie viele der eingewanderten und dann eingebürgerten Personen gab es in den letzten zehn Jahren Verfahren wegen illegalen Aufenthaltes bzw. illegalen Grenzübertrittes (bitte jeweils jährlich nach zuständigen Landkreisen sowie kreisfreien Städten aufgliedern)?

Es wird keine statistische Erhebung darüber geführt, gegen wie viele Personen vor ihrer Einbürgerung ein Verfahren wegen illegalen Aufenthaltes beziehungsweise illegalen Grenzübertrittes eingeleitet wurde. Grundsätzlich gilt allerdings Folgendes:

Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Die Einbürgerung setzt voraus, dass der Einbürgerungsbewerber weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn aufgrund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist. § 12a StAG regelt, in welchen Fällen die Verurteilung wegen einer Straftat im Rahmen der Einbürgerung außer Betracht bleibt.

7. Wie viele eingebürgerte Personen der letzten zehn Jahre bestreiten seit wann allein, unabhängig von staatlicher Unterstützung, ihren Lebensunterhalt (bitte jeweils jährlich nach zuständigen Landkreisen sowie kreisfreien Städten aufgliedern)?

Nach der Einbürgerung erfolgt keine weitere Prüfung der Frage, wie die eingebürgerte Person ihren Lebensunterhalt bestreitet. Die Statistiken differenzieren bei der deutschen Bevölkerung nicht danach, ob oder wann die Betroffenen eingebürgert wurden.

Zum Zeitpunkt der Einbürgerung müssen die Antragstellenden gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) bestreiten können oder aber deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben. Auch bei Ermessenseinbürgerungen müssen sie gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 StAG imstande sein, sich und ihre Angehörigen zu ernähren. Die Unterhaltsfähigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 4 StAG ist nur dann gegeben, wenn die Antragstellenden nachhaltig imstande sind, sich und ihre Angehörigen auf die Dauer aus eigener Kraft zu ernähren. Personen, die von öffentlicher Fürsorge leben, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Eine statistische Erfassung, wie lange der Lebensunterhalt vor der Einbürgerung ohne staatliche Unterstützung bestritten wurde oder in wie vielen Fällen Antragstellende die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten hatten, erfolgt nicht. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Wie viele der eingebürgerten Personen der letzten zehn Jahre waren Selbstständige oder sogenannte Aufstocker (bitte jeweils jährlich nach zuständigen Landkreisen sowie kreisfreien Städten aufgliedern)?

Eine statistische Erfassung, wie viele Personen zum Zeitpunkt der Einbürgerung selbstständig sind oder ergänzende Leistungen erhalten, erfolgt nicht. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Für die Zeit seit der Einbürgerung wird auf den ersten Absatz der Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie viele der in den letzten zehn Jahren eingebürgerten Personen haben über welchen Zeitraum ALG-II bzw. Bürgergeld bezogen (bitte jeweils jährlich nach Höhe und zuständigen Landkreisen sowie kreisfreien Städten aufgliedern)?

Eine statistische Erfassung, wie viele der eingebürgerten Personen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ALG II-Leistungen oder Bürgergeld erhalten haben, erfolgt nicht. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Für die Zeit seit der Einbürgerung wird auf den ersten Absatz der Antwort zu Frage 7 verwiesen.